

an Hermann von Metz, auf den wir noch zurückkommen¹; ausserdem das Schreiben Heinrichs IV. an Gregor vom Jahre 1073².

Auch das Constitutum Constantini benutzte Hugo aus dem Werke des gleichnamigen Chronisten³. Man sieht dies aus den von beiden zur Einführung gebrauchten Worten, man erkennt es ferner aus einer Reihe gemeinsamer Lesarten, welche von denen der anderen Texte abweichen. Dass Constantin die heidnischen Tempel schliessen liess, eine Kirche Johannes des Täufers gründete und dass er das Privileg 'super corpus beati Petri apostoli' darbrachte, erzählt auch Hugo von Flavigny. Was den Text anbetrifft, so lesen beide 'optineat', 'obtineant', wo alle anderen Texte⁴ 'teneat' bieten; 'extenso collo pro Christo' für 'pro Christo extenso collo'⁵; 'regis Domini salvatoris' für 'regis Dei salvatoris'⁶; 'clericos' für 'clericis'⁷; 'ornatur', 'ornatur' hinter 'sicut', während dieses Wort sonst fehlt⁸.

Nach diesen Ausführungen werden wir von vornherein annehmen können, dass auch das Papstwahldecret Nicolaus II. bei Hugo von Fleury nur aus der Chronik von Flavigny geflossen ist. Das nahe Verhältnis beider Texte erkannte auch Scheffer-Boichorst⁹, der aber doch eine gemeinsame Quelle annehmen zu müssen glaubte, da der floriacensische Text weder jeden Fehler noch jeden Vorzug des flaviniacensischen theile. Indessen beruhen die von Scheffer-Boichorst hervorgehobenen Abweichungen nur auf falschen Lesarten der Ausgaben beider Werke. In § 4 seiner Ausgabe S. 16 liest auch die dem Baluzeschen Druck zu Grunde liegende Pariser Handschrift 1977 (Colbert 4321): 'sicut iam sibi concessimus et successorum illius' und was das in der Fluchformel stehende Bibelcitat (Ps. 108, 11) betrifft, das angeblich Hugo von Fleury richtiger haben soll, als Hugo von Flavigny, so liegt die Schuld nur an der Pertz'schen Ausgabe. Die Stelle lautet in unserm Tractat den übrigen Texten entsprechend: 'Scrutetur fenerator omnem substantiam eius et diripient (Scheffer-Boichorst: diripiant) alieni labores eius'. Pertz dagegen druckt: 'Scrutetur foenerator substantiam eius, et deleant alieni labores eius'. In dem Autographon des Hugo von Flavigny (Phillips 1870, jetzt aus der Meermannschen Sammlung auf der Kgl. Bibliothek in Berlin) ist aber das Citat folgendermassen abgekürzt: 'Scru-

1) Jaffé II, p. 453. Aus diesem Briefe (Hugo Flav. p. 455) entnahm er u. a. wörtlich das Beispiel Constantins, der auf dem Concil von Nicaea die Bischöfe mit Göttern vergleicht. 2) Jaffé II, p. 46; Hugo Flav. p. 425. Vgl. den Anfang des zweiten Buches bei Hugo von Fleury p. 192. 3) SS. VIII, p. 299—300. 4) Ausgabe von K. Zeumer § 12, S. 54, Z. 171. 5) A. a. O. Z. 183. 6) Z. 185. 7) § 15, S. 56, Z. 228. 8) Z. 233. 9) Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II., Strassburg 1879, S. 11. 12.